

lich die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden können: womöglich durch einfache Konvalidation, wenn dies aber nicht gut geschehen kann, durch *sanatio in radice*.

Münster (Westf.)

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

(Mitternachtskommunion und Nüchternheit.) In ausführlicher Behandlung eines Pastoralfalles „Mitternachtsmesse und Kommunionspendung zu Weihnachten“ in der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, Jg. 1922, S. 284—292, wagte ich mich mit der Ansicht hervor, daß nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch den Gläubigen der Empfang der heiligen Kommunion in den Pfarr- und Konventualmessen zu Mitternacht des Weihnachtsfestes nicht zu verwehren sei. Da diese Behauptung mit der ganzen bisherigen Praxis, wenigstens in den deutschen Ländern, in Widerspruch stand, erregte sie damals ziemliches Aufsehen. Kein Geringerer als mein verehrter Lehrer, der inzwischen verstorbene Kanonist und Moralist P. Biederlack S. J. trat in der „Katholischen Kirchenzeitung“ (63. Jg., Nr. 7, Salzburg, 15. Februar 1923) gegen diese Neuerung in die Schranken und erklärte das Austeiln der heiligen Kommunion in öffentlichen Kirchen in der Pfarr- und Konventmesse zu Mitternacht des Weihnachtsfestes als nach wie vor unzulässig. Er berief sich auf can. 821 CJC. und die vorhergehenden Erlässe des Heiligen Stuhles, als deren endgültige *Zusammenfassung, nicht aber Änderung oder Aufhebung*, man diesen Kanon anzusehen habe. Ein Schweizer Ordinariat sah sich veranlaßt, im Amtsblatt vor dieser Neuerung zu warnen.

Inzwischen meldeten sich aber in der „Katholischen Kirchenzeitung“ (63. Jg., Nr. 11, 15. März 1923) und anderweitig neue Vertreter für die Ansicht, daß durch den Kodex die Kommunionspendung in der Mitternachtsmesse freigegeben sei. Aus den Canones 867, § 4, und 869 ergibt sich eben als klare Folgerung, was übrigens nur eine Rückkehr zur Auffassung der alten Kirche über die Teilnahme der Gläubigen am Opfer und Opfermahle ist: wann und wo nach kirchlichem Recht die heilige Messe gelesen werden darf, dann und dort darf auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden, wofern nicht der Ordinarius in besonderen Fällen, aus entsprechend wichtigem Grund, gemäß can. 869 eine Einschränkung verfügt hat.

Noch im selben Jahre veröffentlichte der „Monitore ecclesiastico“ 1922, Nr. 12, S. 371, eine Antwort, die Kardinal Gasparri als Präses der päpstlichen Kommission für authentische Auslegung des Kodex an den Bischof von Tuguegarao (Philippinen) gegeben hatte. Das Datum fehlt, aber der zweifellos authentische Wortlaut ist folgender: „*Per illustris ac R.m Domine uti Frater. Ad dubium ab A. T. propositum circa can. 867, § 4:*

,utrum vi huius canonis et absque indulto Apostolico sacra Communioni distribui possit potentibus in Missa quae celebratur nocte Nativitatis Domini, in ecclesiis paroecialibus et conventionalibus quotiescumque, iudicio saltem Ordinarii, adsit rationabilis causa id faciendi', infrascriptus Commissionis Praeses, respondet: *Affirmative*. Occasionem amplector me profitandi A. T. uti frater P. Card. Gasparri, Praeses; Aloisius Sincero, Secretarius.“

Daraufhin traten auch maßgebende römische Autoren für die Erlaubtheit dieser Kommunionspendung ein, z. B. Vermeersch, Professor an der päpstlichen Universität Gregoriana, in seiner *Theologia Moralis* t. III² n., 339, wo er zu dem angeführten Bescheid der Kodex-Kommission bemerkt: „Responsum istud, cum non sit A. A. S. promulgatum, non habet publicam auctoritatem, sed stylum S. C. de Sacramentis eidem consentaneum esse novimus.“

Seither ist der Widerspruch gegen die neue Praxis in der Theorie verstummt, und die Spendung der heiligen Kommunion an die Gläubigen in der Weihnachts-Mitternachtsmesse hat sich rasch in der Pfarrseelsorge eingebürgert. In vielen Pfarrkirchen wird in der Mitternachtsmesse zu Weihnachten die heilige Kommunion ausgeteilt und die Gläubigen kommen in Scharen zum Tische des Herrn.

Wie vorauszusehen war, hat die Neueinführung mancherorts auch zu Bedenklichkeiten Anlaß gegeben. Manche Seelsorger befürchten — und vielleicht nicht ganz ohne Grund —, es könnten sich Mißbräuche einschleichen ähnlich denen, die der heilige Paulus an den Korinthern bezüglich ihres Liebesmahlens tadelte (1 Kor 11, 21 ff.). Es ist bekannt, daß die Gläubigen nach dem Brauch unserer Gegenden vor dem Mitternachtsgottesdienst sich für gewöhnlich nicht zur Ruhe begeben und auch nicht immer Werken der Frömmigkeit obliegen, sondern diese Zeit vielfach mit Christbaumfeiern, mit Essen und Trinken und mancherlei Unterhaltung zubringen. Wenn sie gleich darauf bei der Mitternachtsmesse zur heiligen Kommunion hinzutreten, so scheint die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten Sakramente Einbuße zu erleiden. Besorgnisse dieser Art haben eifrige und tüchtige Seelsorger veranlaßt, auf Pastoralkonferenzen an die Ordinarien mit der Bitte heranzutreten: es möchten im Interesse einer einheitlichen Disziplin und zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten *positive Vorschriften* erlassen werden, dahingehend, daß die Gläubigen, die in der Mitternachtsmesse zu Weihnachten kommunizieren wollen, *wenigstens geraume Zeit vorher, etwa 4 bis 6 Stunden, nüchtern bleiben sollen*.

Was ist dazu vom pastoraltheologischen Standpunkt aus zu sagen?

Ich möchte meine Ansicht in einer Reihe von Fragen und Antworten entwickeln und die Antworten kurz begründen. Dabei sehe ich von Kathedral- und Konventualkirchen ab und befasse mich nur mit den Pfarrkirchen.

1. Frage: Können Pfarrer allgemein für ihre Pfarrkirche, Ordinarien für ihre Diözese, die Kommunionspendung in der missa paroecialis der Heiligen Weihnacht verweigern, bzw. verbieten?

Antwort: Der Pfarrer überhaupt nicht, der Ordinarius jedenfalls nicht allgemein, sondern höchstens für einzelne Kirchen und einzelne Fälle aus wichtigen Gründen.

Begründung: Can. 467, § 1, sagt: „Debet parochus officia divina celebrare, administrare Sacra menta fidelibus, quoties legitime petant . . .“ Can. 853 aber bestimmt: „Quilibet baptizatus qui jure non prohibetur, admitti potest et debet ad sacram communionem.“ Wenn also Gläubige, die nicht aus einem gesetzlichen Grund von der Kommunion auszuschließen sind, in der Heiligen Weihnacht kommunizieren wollen, muß der Pfarrer ihren Wunsch erfüllen, denn ein liturgisches Verbot der heiligen Kommunion bei der Pfarrmesse in der Heiligen Nacht besteht nicht mehr. Denn nach den allgemeinen Bestimmungen des Cod. jur. can. darf

1. *jeder Priester* in der heiligen Messe und, wenn er privatum zelebriert, auch unmittelbar vor und sogleich nach der heiligen Messe die Kommunion austeiln (can. 846, § 1);

2. darf an *allen Tagen* die Kommunion ausgeteilt werden, ausgenommen Karfreitag und ohne Zusammenhang mit der Meßfeier des Karsamstag (can. 867, § 1—3);

3. darf zu *jeder Stunde*, wann die Meßfeier gestattet ist, auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden (can. 867, § 4);

4. darf die heilige Kommunion an *jedem Ort* ausgeteilt werden, wo die heilige Messe gefeiert wird, wofern nicht der Ordinarius aus gerechten Gründen ein spezielles Verbot erlassen hat (can. 869).

Selbst wenn ein Pfarrvorstand *für seine Person* diese Begründung, die ich in der „Quartalschrift“ 1922, S. 284 ff., weiter ausgeführt habe, als nicht beweiskräftig ansehen und hartnäckig an der „bisherigen Praxis“ festhalten wollte, darf er seine Privatmeinung gegenüber der wohlgegründeten und heute allgemein gewordenen Auffassung der Kanonisten nicht durch den odiosen Akt der Kommunionverweigerung seinen Parochianen gegenüber durchsetzen.

Aber auch der Ordinarius loci kann nicht ein allgemeines Verbot der Mitternachtskommunion für seine Diözesanen erlassen, nachdem nunmehr in der Theorie und Praxis anerkannt ist, daß kein liturgisches oder sonstiges allgemeine Verbot der

Kirche die Gläubigen hindert, in der Heiligen Weihnacht die Kommunion zu empfangen. Das „iudicium Ordinarii“ in der oben zitierten Antwort des Kardinals Gasparri besagt nicht, daß die Gewährung oder Nichtgewährung der Mitternachtskommunion in das Ermessen des Ordinarius gestellt sei, sondern nur, daß der Ordinarius die letzte Entscheidung darüber habe, ob eine rationabilis causa da ist, die heilige Kommunion auszuteilen; und diese ist unzweifelhaft gegeben, wenn Gläubige kommunizieren wollen.

Aber immerhin steht dem Ordinarius gemäß can. 336, § 2, das Recht und die Pflicht zu, etwaige Mißbräuche abzustellen, die sich bei Spendung der heiligen Sakramente etwa ergeben: „Advigilent (Ordinarii) ne abusus in ecclesiasticam disciplinam irrepan, praesertim circa administrationem Sacramentorum . . .“; und can. 869 gibt dem Ordinarius ausdrücklich das Recht *in einzelnen Fällen* und *aus gerechten Gründen* die Kommunionspendung dort, wo die Meßfeier gestattet ist, zu untersagen: „Sacra communio distribui potest ubicumque Missam celebrare licet, etiam in oratorio privato, nisi loci Ordinarius, iustis de causis, in casibus particularibus id prohibuerit.“

Sollte ein Ordinarius ernste Gründe haben, das Austeiln der heiligen Kommunion in der Mitternachtsmesse in einer bestimmten Pfarrkirche zu untersagen, so müßte sich der Pfarrklerus an dieses *disziplinare* Verbot des Ordinarius halten; ohne wichtige Gründe kann aber auch der Ordinarius nicht verbieten, was das allgemeine Kirchenrecht freigegeben hat.

2. Frage: Kann ein Pfarrer für seine Pfarrkirche, ein Ordinarius für die Pfarrkirchen seiner Diözese, die Ausspendung der heiligen Kommunion in der Pfarrmesse der Weihnacht an die Bedingung knüpfen, daß die Gläubigen, die kommunizieren wollen, vorher durch eine bestimmte Zeit, z. B. 2, 4, 6 Stunden das *jejunium naturale* beobachten müssen?

Antwort: Nein! Weder der Pfarrer, noch der Ordinarius kann aus eigener Machtvollkommenheit eine solche Anordnung treffen.

Begründung: Die Beobachtung vollständiger Nüchternheit vor dem Empfang der heiligen Eucharistie überhaupt und die nähere Bestimmung, wie lange oder von welchem Zeitpunkt an diese Nüchternheit beobachtet werden müsse, sind langsam im Wege der kirchlichen Gewohnheit in die Disziplin der Kirche eingeführt worden.

Das *jejunium eucharisticum* ist kein göttliches, sondern ein rein kirchliches, positives Gebot. Das hat schon der heilige Augustinus, der Kronzeuge für die Disziplin des *jejunium eucharisticum* in der alten Kirche, in seiner berühmten *epistola 54* (alias 118) *Ad inquisitiones Januarii* (Migne PL 33, 199—204)

hervorgehoben. Im 6. Kapitel dieses Briefes führt er aus: Aus den Evangelien wissen wir, daß Christus die Eucharistie eingesetzt hat, nachdem er mit seinen Jüngern das rituelle Ostermahl gehalten hatte. Es ist also offenkundig, daß die Jünger, da sie zum erstenmal den Leib und das Blut des Herrn empfingen, nicht nüchtern waren. Dann fährt Augustinus fort: „Numquid tamen propterea calumniandum est universae Ecclesiae quod a jejunis semper accipitur? Ex hoc enim placuit Spiritui sancto, ut in honorem tanti Sacramenti in os Christiani prius Dominicum corpus intraret, quam caeteri cibi: nam ideo per universum orbem mos iste servatur.“

Augustinus glaubt, diese allgemeine Sitte sei schließlich auf apostolische Tradition zurückzuführen und gehöre zu jenen Anordnungen hinsichtlich der eucharistischen Feier, die der Apostel 1 Kor 11, 34 in Aussicht stellt: „Cetera autem, cum venero, disponam.“ Diese Vermutung des großen Kirchenlehrers ist gewiß nicht von der Hand zu weisen, nur darf man auf keinem Fall meinen, der Apostel habe etwa schon eine formelle „lex jejunii eucharisticici“ gegeben, wie sie heute im Kodex vorliegt. Einer solchen Auffassung widerspricht die geschichtliche Tatsache, daß sich die allgemeine Anerkennung der Nüchternheitspflicht der Kommunikanten nur langsam und mit mancherlei Ausnahmen und Besonderheiten in einzelnen Teilen der Kirche durchsetzte. So wissen wir, daß die kleinen Kinder, die nach der Taufe kommunizierten, von der Verpflichtung zum Fasten allgemein ausgenommen wurden — sie durften vor der Taufe von den Müttern gestillt werden, nur in der Stunde zwischen Taufe und Kommunionempfang sollte ihnen die Mutterbrust versagt bleiben. So haben wir in den afrikanischen Kirchen und auch anderwärts noch zu den Zeiten des heiligen Augustinus die Gewohnheit, am Gründonnerstag die heilige Messe und Kommunion am Abend zu feiern, nachdem man vorher gegessen und getrunken (und gebadet) hatte. Zeuge ist der heilige Augustinus l. c. Weitere Belege siehe bei Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VI, c. 8, n. 4, n. 8, n. 14.

Offenbar hängt die Entwicklung der Disziplin des Kommunionfastens auch mit der allmählichen Festsetzung der dies liturgici, der kirchlichen Fastendisziplin und der Feier der Vigilien zusammen. Am Sonntag wurde in der ältesten Zeit die Liturgie in der Nacht oder in den ersten Morgenstunden nach Lesungen, Gesängen und Gebeten gefeiert. Vor Hochfesten des Herrn und der Heiligen bürgerten sich in der Folge die Vigilien ein, Nachtwachen mit Gebet und Psalmengesang, die mit der Meßfeier „ad galli cantum“, beim ersten Morgengrauen, ihren Abschluß fanden. Als die Wochenfasten am Mittwoch und Freitag üblich wurden, wurde die Meßfeier auf das Ende des Fa-

stens verschoben und wurde daher an diesen Tagen die Messe gegen Sonnenuntergang oder etwas früher, ad Nonam, gehalten. Nach der strengen Fastendisziplin der alten Kirche war es eben selbstverständlich, daß Meßfeier und Opfermahl an Fastttagen, z. B. auch zu den Quatemberzeiten, an das Fastenende gehörten. Vgl. hiezu die interessanten Ausführungen im votum Consultoris zum Dekret der Sakramenten-Kongregation vom 15. (22.) April 1924. A. A. S. 17 (1925) 101—106. In allen diesen Fällen war die Nüchternheit vor dem Kommunionempfang sozusagen von selbst gegeben. Wo sich *Abendmessen* in einzelnen Teilen der Kirche ohne Zusammenhang mit Fastenzeiten an manchen Tagen des Kirchenjahres erhielten, war die Beobachtung des *jejunium naturale* weniger sicher. Belege vgl. bei Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VI, c. 8, n. 6.

Liegt so schon die ganze Entstehung des Kommunionfastens im Dunkel geschichtlicher Entwicklung, so ist noch weniger von Anfang an darüber Klarheit und Übereinstimmung, wie lange, bezw. von welcher Stunde an die Nüchternheit vor der Meßfeier und Kommunion zu beobachten sei. Benedikt XIV. verbreitet sich l. c. n. 11 des weiteren darüber und kommt zum Ergebnis: „*Juxta communem Ecclesiae consuetudinem, cuius item exordia adhuc ignorantur, jejunium illud a noctis dimidio incipit, et usque ad tempus, quo Eucharistia sumitur, perseverat.*“ Als Zeugen führt er auch den heiligen Thomas v. Aquin an, der in der S. Theol. 3 qu. 80 a. 8 ad 5. sagt: „*Cum dicitur, quod hoc sacramentum, prius quam alii cibi, debet in os christiani intrare, non est intelligendum absolute respectu totius temporis; alioquin qui semel comedisset, vel bibisset, nunquam posset postea hoc sacramentum accipere; sed est intelligendum quantum ad eundem diem; et licet principium diei secundum diversimode sumatur (nam quidam a meridie, quidam ab occasu, quidam a media nocte, quidam ab ortu solis diem incipiunt), Ecclesia tamen Romana diem a media nocte incipit: et ideo, si post medium noctem aliquis sumpserit aliquid per modum cibi, vel potus, non potest eadem die hoc sumere Sacramentum: potest vero, si ante medium noctem.*“

Was sich so gewohnheitsrechtlich als Ergebnis einer komplizierten Entwicklung der kirchlichen Disziplin herausgestellt hatte, wurde zum erstenmal auf dem Konstanzer Konzil 1415 als formelles allgemeines Kirchengesetz promulgiert: „*hoc praesens Concilium . . . declarat, decernit et definit, quod licet Christus post coenam instituerit et suis discipulis administraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen hoc non obstante sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod huiusmodi sacramentum non debet confici post coenam, neque*

a fidelibus recipi non ieiunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a iure vel Ecclesia concesso vel admisso. (D 626.)“

Dieses allgemeine Kirchengesetz, zu dem die theologische und kanonistische Doktrin dann die genaueste, zum Teil in die letzte Kasuistik gehende Auslegung lieferte, ist bis zum heutigen Tag wesentlich unverändert beibehalten und im can. 858, § 1, CJC. in die Worte gefaßt worden: „Qui a media nocte ieiunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi urgeat periculum, aut necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum.“ Die Milderungen, die seit Pius X. für chronisch Kranke gewährt wurden, interessieren uns hier nicht.

Das Kirchengesetz über das jejunium eucharisticum ist demnach heute ein allgemeines und formelles Kirchengesetz, eine lex perfecta et universalis. Ein solches Gesetz kann der einzelne Ordinarius aus eigener Machtvollkommenheit weder aufheben, noch ändern, noch dispensieren; er kann es aber auch nicht verschärfen, den auch das wäre eine Abänderung der vom höheren Gesetzgeber in derselben Sache getroffenen Anordnung. Entgegenstehende Partikulargesetze oder Verordnungen haben keine Rechtskraft (can. 6, 1^o, 6^o). Wenn somit der CJC. hinsichtlich der allgemein formulierten Disziplin des jejunium eucharisticum keine Ausnahme für die Meßfeier und Kommunion in früher Morgenstunde oder für Mitternachtsmessen und Mitternachtskommunionen gemacht hat, so kann der dem allgemeinen Recht unterstehende Ordinarius keine Ausnahmesgesetze für solchen Kommunionempfang erlassen. Noch weniger darf etwa ein Pfarrer die Gläubigen, die in der Mitternachtsmesse die heilige Kommunion empfangen wollen, darum abweisen, weil sie das jejunium eucharisticum nicht über das allgemeine Kirchengebot hinaus, das ist länger als seit Mitternacht, beobachtet haben.

Man kann hier nicht von einer „Lücke im Gesetz“ sprechen und sich auf can. 20 berufen. Hätte der oberste Gesetzgeber der Kirche für die Mitternachtskommunion eine Ausnahme bezüglich der Zeitdauer des jejunium eucharisticum machen wollen, so hätte er sie zum can. 821, § 3, beifügen müssen, in dem ausdrücklich der Kommunionempfang in der Mitternachtsmesse der domus religiosae et piae für alle dieser Meßfeier Anwohnenden freigegeben wird. „Contra eum, qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda“ (regula juris 57 in VI^o).

Und die Beweiskraft des Argumentes wird noch verstärkt, wenn wir in Betracht ziehen, daß auch der um Mitternacht zelebrierende Priester, für den die Pflicht zum jejunium eucharisticum eigens aus dem can. 808 gegeben ist, durch keinerlei Sonderbestimmung des Kirchengesetzes über can. 808 hinaus

zur Beobachtung der Nüchternheit vor der Mitternacht verhalten wird.

Ferner: der Apostolische Stuhl hat die Feier von Mitternachtsmessen und den Kommunionempfang der Gläubigen bei solchen Meßfeiern auch sonst wiederholt als besondere Vergünstigung gewährt: so Leo XIII. mit Dekret der Ritenkongregation vom 13. November 1899 zur Jahrhundertwende (vgl. dazu „Theologisch-praktische Quartalschrift“ 1901, 131); für die römische Erzbruderschaft von der nächtlichen Anbetung des Heiligsten Sakramentes (A. A. S. 17, 103 s.); für die eucharistischen Kongresse (A. A. S. 16, 154) u. s. w. In keinem dieser Privilegien und Indulte wird denen, die kommunizieren wollen, Beobachtung der Nüchternheit durch eine bestimmte Zeit vor Mitternacht zur Pflicht gemacht. Somit wäre es eine Überschreitung der Kompetenz, wenn Ordinarien oder gar Pfarrer präzeptiv und unter sonstigem Ausschluß von der Kommunion den Gläubigen für den Kommunionempfang in der Heiligen Weihnacht die Beobachtung des jejunium durch eine bestimmte Zeit vor Mitternacht auferlegen.

3. Frage: *Sollen die Seelsorger die Gläubigen, die in der Pfarrmesse der Heiligen Weihnacht kommunizieren wollen, belehren und ermahnen, daß sie freiwillig durch etliche Stunden vor Mitternacht die Nüchternheit beobachten?*

Antwort: Solche Belehrung und Ermahnung kann laudabiliter gegeben werden, aber mit pastoraler Klugheit, damit kein irriges Gewissen entsteht und den Gläubigen die Mitternachtskommunion nicht unnötig erschwert wird.

Begründung: Ich weiß wohl, daß die neueren Moralisten fast allgemein es als *geziemd* erklären, daß Priester, die um Mitternacht zelebrieren und Gläubige, die in der Mitternachtsmesse kommunizieren, einige Stunden vorher die Nüchternheit beobachten. Es seien drei Vertreter verschiedener Ordensschulen angeführt:

Prümmer O. P. sagt in seinem *Manuale Theol. Mor.* III³, 1923, n. 198: „Non enim decet, ut cibus eucharisticus sumatur, postquam paulo ante alias cibus stomachum implevit. Quapropter etiam, quando quis communicat paulo post medium noctem (ut solet fieri in Natali Domini), conveniens est, ut ille a quibusdam horis nihil cibi sumpserit. Nihil quidem lege generali hac in re statutum est, sed aliquando lege particulari sancita est abstinentia per alias horas. Sic e. g. Leo XIII. concessit privilegium celebrandi Missam in ecclesia Lapurdensi statim post medium noctem sub hac restrictione, ut sacerdotes tunc celebrantes quattuor horis ante a cibo et potu abstinuerint.“

Aertnys-Damen C. Ss. R. gibt in seiner *Theol. Mor.* II¹¹, 1928, n. 155, auf die Frage: An ii, qui statim post medium noc-

tem communionem recipient, jejunium servare teneantur, die Antwort: „Negative, lex enim non praescribit jejunium nisi a media nocte. Nihilominus omnino conveniens est ut per tres vel quattuor horas ante communionem ab omni cibo et potu abstineant. Ita et mens Ecclesiae.“

Noldin-Schmitt S. J. äußert sich *De Sacramentis*²¹, 1932, n 146: „A sumendo cibo vel potu per aliquod tempus abstinere debere eum, qui *mox post medium noctem celebrat*, nulla lege praecipitur; quamvis ergo per se paulo ante medium noctem adhuc comedere aut bibere possit, attamen praescindendo a casibus improvisis decentia postulat, ut compluribus horis (circiter quattuor) ante sacrum a cibo et potu abstinerit, ne cibus sacer cum profano paulo antea sumpto commisceatur.“ Auch dieser Autor verweist in der Fußnote auf das Privilegium von Lourdes.

Wenn diese und andere Autoren Ausdrücke gebrauchen wie „non decet“, „omnino conveniens est“, „decentia postulat“, so wollen sie damit nicht sagen, daß es eine *irgendwie sündhafte Irreverenz* wäre, wenn jemand ohne mehrstündige Beobachtung der Nüchternheit zu Mitternacht zelebriert oder kommuniziert, sonst widersprächen sie sich in einem Atem. Sie wollen nur sagen, daß größtmögliche Ehrfurcht beim Empfang des heiligen Sakramentes anzustreben ist und daß es mehr und besser dem Geist der lex jejunii eucharistici entspricht, auch in solchen Fällen nicht unmittelbar vor der sakralen Speise profane Nahrung zu sich zu nehmen; oder wie sich das schon oben angeführte Votum Consultoris in A. A. S. 17, 1925, pg. 106, ausdrückt: *ex domestica ad Dominicam coenam proxime accedere*.

Nun, wer im theologischen Denken geschult ist, versteht diese Unterscheidung ohneweiters, aber Laien? Das einfache Volk? Wenn ihm gesagt wird „es ist geziemend“, „die Ehrfurcht vor dem heiligen Sakrament verlangt es“, „es gehört sich“, so hört der Laie fast sicher heraus: also ist das Gegenteil ungeziemend, ungehörig, ein Verstoß gegen die Ehrfurcht. Und das heilige Sakrament ungeziemend, ungehörig, mit Verletzung der Ehrfurcht empfangen ist doch Sünde! Der Seelsorger wird also seinen Unterricht sehr klar und bestimmt gestalten und sich jeden Ausdruck sorgfältig überlegen müssen, wenn er solche Belehrungen und Ermahnungen an die Gläubigen richtet, sonst züchtet er irrite Gewissen und Sünden aus irrigem Gewissen.

Ich sage überhaupt ganz offen: sonderbar berührt mich immer die Begründung, die diese Moralisten für ihre Anweisung geben. Es blickt doch ziemlich deutlich die Auffassung durch, als läge die „Indezenz“ irgendwie darin, daß die eucharistischen Gestalten noch mit unverdauter Speise im Magen zusammenkommen. Dieser Gedanke an den physischen Zustand des Magens nach Genuss von Speise und Trank liegt nun ganz gewiß voll-

ständig abseits von der Gedankenwelt des christlichen Altertums, aus der die Disziplin des Kommunionfastens herausgewachsen ist und ist auch der theologischen Spekulation der größten Theologen der Vergangenheit vollständig fremd. Wo der heilige Thomas in seinem Kommentar In IV lb. Sent. dist. 8 qula., 4, qula. 3, der ratio legis bezüglich des eucharistischen Jejunium nachgeht, findet er diese Disziplin aus drei Erwägungen begründet: „Primo propter ipsam sanctitatem sacramenti; ut os Christiani, quo sumendum est, non sit alio cibo prius imbutum, sed quasi novum et purum ad perceptionem eius reservetur. Secundo propter devotionem quae exigitur a parte recipientis, et attentionem quae ex cibis acceptis impediri posset, fumis a stomacho ad caput ascendentibus. Tertio propter periculum vomitus vel alicuius huiusmodi.“

Das sind ebenso theologische als nüchterne Erwägungen; aus ihnen ergibt sich aber keineswegs, daß „iuxta mentem Ecclesiae“ im allgemeinen zwischen dem letzten Genuß von Speise und dem Kommunionempfang eine abgezirkelte Stundenzahl liegen soll, auch nur ad maiorem reverentiam. Wenn eine brave Bauersfrau oder ein frommer Priester in der Weihnacht, ehe sie in die rauhe Winternacht und die eiskalte Kirche gehen, um zu kommunizieren, bzw. zu zelebrieren, noch kurz vor 12 Uhr einen warmen Tee oder ein stärkendes Süpplein nehmen, so ist das vielleicht ehrfürchtiger und praktisch richtiger, als wenn sie nüchtern bleiben auf die Gefahr hin, daß sie beim Mettenamt vor Kälte und Unbehagen kaum ordentlich beten können.

Ebenso bezeichnend ist die Art, wie Thomas den Einwand erledigt: es sei doch weniger geziemend, daß jemand die Kommunion empfängt, der erst spät in der Nacht Speise und Trank genossen und noch nicht verdaut hat, als wenn jemand morgens etwas wenig genießt und dann erst viele Stunden später kommuniziert.

In der S. Theol. 3, qu. 80, a. 8, ad 5 sagt er darüber: „... si post mediam noctem aliquis sumpserit aliquid per modum cibi, vel potus, non potest eadem die hoc sumere sacramentum: potest vero, si ante mediam noctem. Nec refert utrum post cibum vel potum assumptum dormierit, aut etiam digestus sit, quantum ad rationem praecepti: refert autem quantum ad perturbationem mentis, quam patiuntur homines propter insomniatatem, vel indigestionem: ex quibus si mens multum perturbetur, homo redditur ineptus ad sumptionem huius sacramenti.“

Der sonst zur Strenge neigende heilige Alfons glaubt noch, wo er diesen Text aus dem heiligen Thomas in seiner Theol. Mor., lb. VI, n. 289, anführt, zur Vermeidung unzutreffender Schlüsse die abschwächende Bemerkung beifügen zu sollen: „Hoc tamen puto non procedere, si vigilia vel indigestio pro-

venerit ex causa naturali, aut rationabili et honesta; nec si homo conetur turbationem illam repellere faciens quantum in se est, ut devote accedat . . .“

Sei dem wie immer: auch wenn wir die Ansicht der neueren Moralisten gelten lassen, jedenfalls wäre es gegen die pastoral-theologischen Grundsätze, den Gläubigen die Beobachtung der Nüchternheit durch zwei, vier, oder gar sechs Stunden vor Mitternacht so ans Herz zu legen, daß fromme und eifrige Gläubige, die diese Nüchternheit wegen Familienverhältnissen, wegen Sitte und Brauch, wegen körperlicher Schwäche oder Indisposition u. s. w. nicht leicht beobachten können, sich darum vom Kommunionempfang zurückhalten ließen.

Ich halte diesbezüglich vollkommen aufrecht, was ich am Schluß meiner eingangs erwähnten kasuistischen Erörterung in der Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1922, 292, geschrieben habe: Man möge schon den Gläubigen die Beobachtung der Nüchternheit durch einige Stunden vor Mitternacht als ehrfürchtige Vorbereitung auf die heilige Kommunion empfehlen, aber man dürfe sie nicht als pflichtmäßiginstellen. Der Pfarrer braucht „in seiner diesbezüglichen Unterweisung nicht allzu streng sein. wenn etwa manche seiner Vereinsmitglieder oder Pfarrkinder bei der Christbaumfeier am Heiligen Abend oder bevor sie in die kalte Winternacht hinaus zur Kirche gehen, noch ziemlich spät etwas zu sich genommen haben und dann doch noch beim Mitternachtsgottesdienst kommunizieren möchten.“

Der Hinweis mancher Autoren auf das Meßprivileg von Lourdes, in welchem den Priestern, die von Mitternacht ab zelebrieren, vierstündige vorausgehende Nüchternheit auferlegt wird, bildet gegen das Gesagte keine ernste Einwendung. Selbstverständlich kann der Apostolische Stuhl, wo er ein besonderes Privileg gewährt, auch besondere Bedingungen stellen. Überdies müßte man genau den Inhalt der Bitte kennen, die dem Apostolischen Stuhl vorlag und den genauen Wortlaut des Indultes selbst, um irgend eine Schlußfolgerung auf die „mens Ecclesiae“ aus diesem Schriftstück ziehen zu können. Warum hat übrigens die Kirche bei allgemeinen Gewährungen ähnlicher Art, bis in die neueste Zeit herein, eine solche Klausel nicht beigefügt? Man vergleiche das schon angeführte Indult der Sakramentenkongregation vom 15. (22.) April 1924, daß bei eucharistischen Triduen und ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen eine halbe Stunde nach Mitternacht die heilige Messe gefeiert werden darf, und das beigegebene Votum Consultoris A. A. S. 17 (1925), 100—106, das sich auch ausführlich mit dem Einwand beschäftigt, ob nicht durch Gewährung solcher Nachtmessen die Disziplin des jejunium eucharisticum gelockert werde. Dennoch keine Spur von

einer Verpflichtung oder auch nur einer Mahnung zu mehrstündiger Beobachtung der Nüchternheit vor solchen Nachtmessen.

Seien wir also nicht strenger als die Kirche selbst mit unserer Deutung des Nüchternheitsgesetzes! Sorgen wir vielmehr, daß die Mitternachtsliturgie der heiligen Weihnacht, dieser ehrwürdige letzte Rest der alten Vigilien (denn die heutige Gestalt der Osternachtsmesse am Morgen des Karsamstag wirkt nur noch wie ein Petrefakt der altchristlichen Ostervigil) wieder zur vollen liturgischen Auswirkung komme! Dazu gehört aber vor allem, daß die Gläubigen beim feierlichen Schlußakt der Weihnachts-Vigilfeier, der pfarrlichen Mitternachtsmesse, am Opfermahl recht zahlreich teilnehmen, und so die Wiedergeburt des Herrn in ihrem Herzen in sakramentaler Wirklichkeit erleben.

Linz.

Dr. W. Grosam.

(Das Los der „bona mobilia minuta“ bei Gelegenheit der einfachen Ordensprofess.) Ein privates Mitglied einer religiösen Genossenschaft beunruhigt seit etlichen Jahren eine recht delikate, fast möchte ich sagen kleinliche Rechtsfrage, ob nämlich der Novize einer Kongregation vor der einfachen Profess in jedem Falle dem Besitze der „bona mobilia minuta“ entsagen muß oder nicht?

Diesen Zweifel legte ein Religiöse der römischen Congregatio pro negotiis religiosorum in folgender Fassung vor: „Utrum professis . . . dominium radicale¹⁾ in bona ante professionem possessa servetur, quae vere mobilia sunt, e. g. pecunia minor ad usus quotidianos serviens, libri, horologia et alia, quae usui personali proxime deputantur, an, res huiusmodi ipsa professione tacite Religioni tradi censeantur?“ Am 27. Jänner 1919 wurde die Entscheidung gegeben: „Quoad primam partem affirmative, quoad secundam partem pariter affirmative, nisi religiosus expresse declaraverit ante professionem se de iis bonis mobilibus proprietatem servare velle; quo in casu, si detur, de iis ad normam immobilium disponere debet, nec in proprium usum ea convertere potest, ad formam vitae perfecte communis.“²⁾

Dem Fragesteller scheint diese Antwort Roms nicht alle Bedenken aus dem Sinn geschlagen zu haben, er knüpft ein neues Dubium an die Worte „expresse declaraverit“ an. Seine neue Frage lautet: „Muß der Superior die Erklärung des Novizen akzeptieren, muß er überdies seine Zustimmung geben?“ Der Akzent liegt auf dem Worte „muß“.

Bevor wir zur Lösung der Frage schreiten, werden einige Bemerkungen nicht unangebracht sein. Wir müssen hier von

¹⁾ Dominium radicale (im neuen Cod. jur. can. finden wir diesen Ausdruck nicht) ist der Ausdruck für die bloße Fähigkeit zu besitzen oder für das nackte Eigentumsrecht, mit Ausschluß des Verwaltungs- und Gebrauchrechtes; cf. Pejška, Jus can. relig. 1927³, S. 120, 125.

²⁾ Pejška, Jus can. relig., S. 125.